



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 02. September 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Mauerstraße 25, Saal 105, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Seelbach Blatt 1180 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Seelbach	5	87/15	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 23	405

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 04.03.2024.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung (unverbindliche Angaben aus dem Verkehrswertgutachten):

bebaut mit Einfamilienhaus und Einliegerwohnung (Baujahr 1996; massiv; komplett unterkellert; DG ausgebaut; Unterhaltungsstau, Feuchtigkeitsschäden; einseitig an Garage angebaut; Zentralheizung – Gas; Balkon; Wohnfläche: EG/DG rd. 138 m², Einliegerwohnung UG rd. 59 m²) und Doppelgarage (massiv; ggf. unterkellert)

Verkehrswert: 360.000,00 €

Hinweis:

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74a, 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **16161107096**.

Amtsgericht Weilburg, 03.06.2025

Buhle
Rechtspflegerin